



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Veterinäramt

Jahresbericht 2017





**Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt**

Herausgeberin

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Veterinäramt

Verantwortlich

Regula Vogel, Dr. med. vet, Kantonstierärztin, Amtsleiterin

Redaktion

Mona Neidhart, lic. rer. soc.

Gestaltung und Druck

kdmz

Auflage

300

Veterinäramt Kanton Zürich

Zollstrasse 20
Postfach
CH-8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
Fax +41 43 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.veta.zh.ch

AB-Resistenzen fordern das Veterinäramt

Seit längerem sind AB-Resistenzen bei Bakterien ein Thema. Wegen ihnen können an und für sich leichte Infektionen lebensbedrohliche Dimensionen annehmen, weil eine bis anhin wirksame AB-Therapie nicht mehr anschlägt. Erschwerend kommt hinzu, dass Bakterien untereinander ihre Resistenzeigenschaften austauschen, wodurch sich rasch Multiresistenzen bilden können. Solche Infektionen sind oft nicht mehr zu behandeln, da bei multiresistenten Bakterien AB nicht mehr wirksam sind.

Multiresistenzen – ein weltweites Thema

Das Problem ist ein weltweites, wobei es regionale Unterschiede gibt. Auch die Gründe für die Entstehung und Verbreitung von Resistenzen sind vielfältig. Sie reichen vom unsachgemässen Einsatz von AB in der Humanmedizin über einen hohen AB-Einsatz in der Tierproduktion und Veterinärmedizin bis hin zu Rezyklierungsphänomenen aus der Umwelt über Mist und Abwasser. Aufgrund der gravierenden Auswirkungen von (multi-)resistenten Keimen haben verschiedene Länder und internationale Organisationen Bekämpfungsstrategien erarbeitet. In der Schweiz haben BLV, BAG, BLW und BAFU die «Nationale Strategie AB-Resistenzen» (StAR) initiiert. Diese legt für die Human- und Tiermedizin sowie für die Bereiche Landwirtschaft und Umwelt übergreifende Ziele fest und beschreibt Massnahmen, wie AB-Resistenzen verhindert, eingedämmt und bekämpft werden sollen.

Das Veterinäramt und das Kantonale Labor Zürich führen seit Jahren ein kantonales Rückstandsprogramm in Schlachttierkörpern durch, wobei der Schwerpunkt auf AB-Rückständen liegt (siehe Seite 20). Diese Untersuchungen zeigen einen sehr kleinen Anteil von Schlachttierkörpern, bei denen der Rückstandshöchstgehalt von AB überschritten wird. Der Prozentsatz von Schlachttierkörpern, bei denen die Rückstandswerte unter den Höchstkonzentrationen liegen, ist jedoch beachtlich hoch. Zwar genügen Schlachttierkörper mit diesen tiefen Rückstandskonzentrationen den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, doch trotzdem interessiert, wie die Werte gesenkt werden können. Um die Zusammenhänge besser zu verstehen, wurde 2016 ein Projekt unter dem Titel «Den umsichtigen Einsatz von AB bei Nutztieren fördern» angeschoben. In diesem sollten das Kantonale Labor und das Veterinäramt Zürich zusammen mit Partnern aus der veterinärmedizinischen Forschung überprüfen, ob von AB-Rückständen im Harn Rückschlüsse gezogen werden können auf das Management und die AB-Behandlungen auf den Herkunftsbetrieben.

Resultate aus dem Pilotprojekt AB-Management

Auf vier Pilotbetrieben wurden alle Behandlungen mit AB im Behandlungsjournal genau erfasst. Bei der Schlachtung wurden den Kälbern Proben von Harn und Organen entnommen und im Kantonalen Labor auf Rückstände von Tetrazyklinen, Sulfonamiden, Aminopenicillinen und Makroliden untersucht. Dabei wurde in allen untersuchten Proben Chlortetrazyklin nachgewiesen. Erstaunlicherweise wurden die Tetrazykline auch bei Tieren nachgewiesen, die selber nicht mit diesem Antibiotikum behandelt waren. Es steht demnach die Vermutung im Raum, dass die Aufnahme von Tetrazyklinen, die von Buchtgenossen über Harn und Kot ausgeschieden werden und sich in der Umwelt anreichern, zu nachweisbaren Werten bei allen Tieren einer Bucht führen kann.

Es wurden deshalb im Projekt zusätzlich Umweltproben auf den Pilotbetrieben genommen und untersucht, u. a. von der Tränke und der Einstreu. In diesen Proben wurden z. T. hohe Restmengen an Tetrazyklinen nachgewiesen. Die dort gefundenen Konzentrationen waren jedoch nicht so hoch, dass diese allein den Nachweis von Tetrazyklinen in eigentlich unbehandelten Tieren erklären können.

Die Untersuchungen haben eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die zunächst beantwortet werden müssen, um dann Managementkonzepte für die Kälberhaltung ableiten zu können. Insbesondere die Tatsache, dass Wirkstoffe aus der Gruppe der Tetrazykline, Sulfonamide und Fluorchinolone in der Umwelt wesentlich stabiler sind als bisher angenommen, muss für zukünftige Forschungen auf diesem Gebiet berücksichtigt werden. Die Ergebnisse dieser Pilotstudie sind im Abschlussbericht «Managementabhängiges Vorkommen von AB in Nutztieren evaluieren» zugänglich und sollten von Forschungsinstituten weiter bearbeitet werden.

Der Bericht «Managementabhängiges Vorkommen von Antibiotika in Nutztieren evaluieren» ist unter www.veta.zh.ch > Veterinärberufe & Heilmittel > Antibiotika abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

01 Das Veterinäramt im Überblick	3
1.1 Finanzen	3
1.2 Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft	4
02 Tierseuchen	5
2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich	5
2.2 Bewilligungen und Überwachung	7
2.3 Export von Tieren und tierischen Produkten	8
03 Tierschutz	9
3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren	9
3.2 Haltung von Heimtieren	11
3.3 Bewilligungspflichtiger Umgang mit Tieren	11
3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung	13
3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich	15
3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2016	15
04 Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen im Veterinärbereich	17
05 Lebensmittelsicherheit	18
5.1 Kontrolle der Primärproduktion	18
5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe	19
06 Tierschutzstrafverfahren	21
6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren	21
6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen	23
6.3 Einstellungsverfügungen	23
07 Glossar	25

01

Das Veterinäramt im Überblick

Das Veterinäramt des Kantons Zürich ist in die Bereiche «Tierschutz: Heimtiere & Wildtiere», «Tiergesundheit & Lebensmittelsicherheit» und «Spezifische & Fachübergreifende Bereiche» gegliedert. Letzterer beinhaltet den Tierschutz bei Nutztieren, die Veterinärberufe & Heilmittel sowie die Fleischkontrolle im Schlachtbetrieb Hinwil.

Ende 2017 waren beim Veterinäramt 47 Personen fest und zwei Mitarbeitende temporär angestellt. Im Jahresverlauf wurden zudem verschiedene Praktika für Externe im Rahmen der Weiterbildung zur amtstierärztlichen Tätigkeit ermöglicht. Ausserdem erfüllten die Bieneninspektorinnen und -inspektoren ihre Pflichten und einzelne externe Expertinnen und Experten unterstützten das Veterinäramt, insbesondere bei der Fleischkontrolle und im Bereich Sicherheitsabklärungen zu Hunden.

Wie in den Vorjahren fanden jeden Monat Sitzungen der Tierversuchskommission statt. Die Tierschutzkommission tagte im Berichtsjahr zwei- und die Schadenskommission einmal. Alle drei Kommissionen beraten das Veterinäramt in ihrem jeweiligen Spezialgebiet und erfüllen damit wichtige Aufgaben im Dienste des Veterinärwesens im Kanton Zürich.

Erneut absolvierten mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die obligatorische Weiterbildung «Amtliche Tierexpertin» bzw. «Amtlicher Tierexperte» oder «Amtliche Fachassistentin» bzw. «Amtlicher Fachassistent» mit Nachdiplomprüfung für die Tätigkeit im amtlichen Veterinärdienst.

1.1 Finanzen

Die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung wurden wie schon im Vorjahr fast zur Hälfte durch Dienstleistungen, Beiträge und andere Einnahmen gedeckt. Die Beiträge für Nutztiere umfassten 0,34 Mio. Franken (2016: 0,34 Mio. Franken) und machten somit 25,5% der budgetierten Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen aus. Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe nach Bundesrecht werden direkt vom BLV für zentral organisierte Probenuntersuchungen (z. B. Antikörperbestimmung auf BVD in Sammelmilchproben) verwendet.

Abbildung 1: Veterinäramt in Franken

	2017	2016
Personalkosten	6 129 002	6 041 865
Übrige Kosten	3 661 473	3 583 246
Aufwand Total	9 790 475	9 625 111
– davon Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen ¹	1 336 533	1 433 453
Ertrag Total	4 525 512	4 587 184
– davon Tierhalterbeiträge	341 048	343 644
Aufwandüberschuss	5 264 963	5 037 927

¹ Die Aufwendungen für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid (SG) betragen im Berichtsjahr 0,59 Mio. Franken (Vorjahr 0,64 Mio. Franken). Dieser Betrag ist im Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen nur soweit enthalten, wie er nicht durch Weiterverrechnung an die Gemeinden abgedeckt ist.

Die verbleibenden Mittel im Tierseuchenfonds sind zur Senkung der Tierhalterbeiträge für die vormals schon beitragspflichtigen Tiergattungen (Klauentiere, Bienen) zu verwenden.

Abbildung 2: Tierseuchenfonds in Franken

	2017	2016
Aufwand Total	131 394	135 324
Ertrag Total ¹	16 450	18 207
Aufwandüberschuss	114 944	117 117
Fondsvermögen per 31.12. des jeweiligen Jahres	981 731	1 096 676

¹ Zinsen.

1.2 Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft

Das Veterinäramt informiert die Bevölkerung und Fachleute via Website, Newsletter oder Mailings über Aktuelles, wichtige Themen und Neuerungen. Daneben beantwortet es telefonische und schriftliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Medien. Im Mittelpunkt des Interesses stand im Berichtsjahr erneut der Bereich Tierschutz mit über 8000 Anfragen. Davon betraf fast die Hälfte die Hundegesetzgebung mit Themen wie Hundekurse, verbotene Rassetypen und Meldepflicht. Dauerbrenner sind auch die Themen Export, Import sowie Reisen mit Tieren, die unter dem Thema Tierseuchen subsumiert werden.

Im Berichtsjahr wurden rund 17 500 telefonische Anfragen (durchschnittlich 70 pro Tag) aus der Bevölkerung beantwortet. Die Anfragen, die im Rahmen des 24-Stunden-Notfalldienstes und ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten entgegengenommen und beantwortet wurden, sind hier nicht eingerechnet. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 191 Auskünfte von den pikettdienstleistenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erteilt bzw. gleich die notwendigen Kontrollen vorgenommen und Massnahmen ergriffen. Dabei betrafen 49 Anrufe den Bereich der Tierseuchen und 89 Meldungen gingen im Rahmen des Tierschutzes ein. Davon betrafen 22 Meldungen den Umgang mit Hunden. Im Themenbereich Lebens- und Heilmittel gingen 53 Meldungen ein.

Abbildung 3: Entwicklung der telefonischen Anfragen nach Themenbereichen

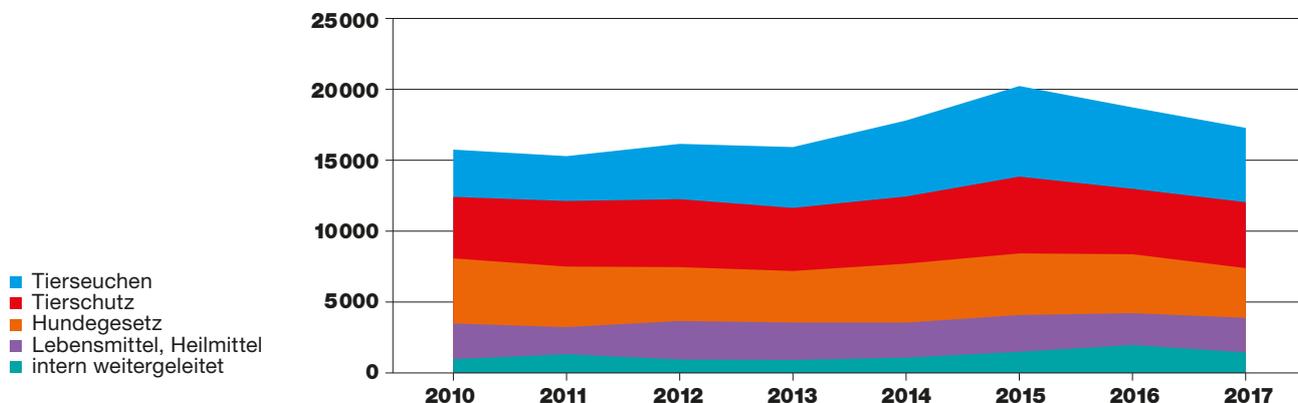


Abbildung 4: Weitere Informationstätigkeiten: schriftliche Auskünfte, Medienkontakte, Vorlesungen und Vorträge

	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Auskünfte per E-Mail/Post (Total)	611	615	511	698	830	345
Tierseuchen	72	75	82	86	94	55
Tierschutz	500	472	421	608	723	282
– davon Hundegesetzgebung	375	315	266	257	273	150
Lebensmittel, Heilmittel	39	68	8	4	13	8

	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Medienkontakte (Total)	113	117	107	96	123	136
Tierseuchen	14	40	23	22	17	17
Tierschutz	81	52	56	63	75	74
Hundegesetzgebung	14	17	13	8	18	37
Lebensmittel, Heilmittel	3	8	10	1	7	8
Anderes	1	0	5	2	6	0

	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Vorlesungen, Vorträge (Total)	61	65	56	73	71	76
Tierseuchen	10	17	4	15	5	18
Tierschutz	37	41	45	52	62	50
Lebensmittel, Heilmittel	9	4	2	4	1	8
Anderes	5	3	5	2	3	0

02

Tierseuchen

Um in einem Seuchenfall rasch, zielgerichtet und effizient handeln zu können, ist es notwendig, über die Tierhaltungen im Bild zu sein. Deshalb müssen sämtliche Nutztierhaltungen registriert sein. Dies gilt auch ausnahmslos für Hobby-Haltungen mit nur wenigen Tieren. Bei der Registerführung der Nutztierhaltungen arbeitet das Veterinärämter eng mit dem ALN des Kantons Zürich zusammen. Zudem werden viele Daten direkt aus der TVD des Bundes ins Kantonssystem importiert.

Abbildung 5: Registrierte Tierhaltungen¹ im Kanton Zürich

Tierart/Tiergruppe	2017	2016
Rindvieh	2114	2023
Schwein	390	335
Geflügel	2642	2639
Equiden ²	1716	1716
Ziege/Schaf	1404	1433
Kaninchen ³	177	180
Hirsche/Neuweltkameliden ⁴	130	136
Bienen	1342	1297
Fische	29	28

¹ Alle registrierten Tierhaltungen, unabhängig von der Grösse. Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Bei den Bienen ist die Anzahl der Imkerinnen und Imker erfasst, wobei viele mehr als nur einen Bienenstand betreiben.

² Equiden umfassen Pferde, Esel und deren Kreuzungstiere.

³ Hier sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben erfasst, da Kaninchen nicht registrierungspflichtig sind.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich

Die Zahl der insgesamt nach der Eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung erfassten Seuchenfälle war im Berichtsjahr mit denen des Vorjahrs vergleichbar.

Im Kanton Zürich kam es zu keinem Ausbruch einer nach Tierseuchenverordnung als hochansteckend definierten Seuche, obwohl in den Wintermonaten 2016/17 die Gefahr einer Einschleppung von aviärer Influenza von der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände hoch war: Das Virus wurde auch im Kanton Zürich bei Wildgeflügel nachgewiesen. Die vorsorglich schweizweit zum Schutz der Hausgeflügelbestände erlassenen Massnahmen konnten Ende März 2017 aufgehoben werden. Im Sommer 2017 wurden in der Westschweiz erneut tote Wildvögel gefunden, bei denen das Vogelgrippe-Virus H5N8 nachgewiesen werden konnte. Glücklicherweise handelte es sich dabei um Einzelfälle, die keine Schutzmassnahmen erforderten. Ende 2017 wurde – erneut in der Westschweiz – ein einzelner Fall des Vogelgrippe-Virus-Typen H5N6 nachgewiesen. Die Bevölkerung ist aufgrund der Gesamtlage nach wie vor zur Wachsamkeit aufgerufen: Halterinnen und Halter von Hausgeflügel sind verpflichtet, verdächtige Todesfälle dem Tierarzt zu melden. Und wer verendete Vögel findet, wird angehalten, diese nicht zu berühren und den nächsten Polizeiposten oder die Wildhut zu informieren.

Die Seuchenfälle bei den zu bekämpfenden Tierseuchen blieben innerhalb der Erwartungen. Bei den auszurottenden Seuchen kam es im Berichtsjahr hingegen wieder zu mehr Fällen von BVD-Infektionen, dies auch, weil Fälle andernorts lange unerkannt blieben. Die Lage konnte inzwischen durch überkantonale Anstrengungen entschärft werden.

Die Fallzahlen im Bereich der zu überwachenden Seuchen sind wenig repräsentativ. Das liegt daran, dass sehr viele Fälle nicht abschliessend diagnostiziert oder nicht vollständig gemeldet werden.

Tierseuchen werden in vier Kategorien unterteilt:

- **Hochansteckende Seuchen:** Sie haben das Potenzial, sich massiv und schnell zu verbreiten. Sie haben weitgehende ökonomische und gesundheitliche Folgen.
- **Auszurottende Seuchen:** Diese Krankheiten werden mit aufwendigen nationalen oder internationalen Programmen bekämpft. Sie wurden in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz eliminiert (z. B. Tollwut) oder sollen ausgerottet werden (z. B. Bovine Virus-Diarrhoe BVD).
- **Zu bekämpfende Seuchen:** Hierunter fallen Krankheiten, die nicht mit einem vertretbarem Aufwand auszurotten sind. Die Bekämpfung zielt auf Schadensbegrenzung ab.
- **Zu überwachende Seuchen:** Diese Krankheiten sind lediglich der Meldepflicht unterworfen.

Abbildung 6: Anzahl Seuchenfälle

Beispiele für die einzelnen Kategorien (neben den in

Abbildung 6 erfassten, nicht abschliessend):

Hochansteckende Seuchen

- Maul- und Klauenseuche
- Rinderpest
- Schweinepest
- Geflügelpest (Aviare Influenza, Vogelgrippe)

Auszurottende Seuchen

- Tuberkulose
- Brucellose der Rinder
- Brucellose der Schafe und Ziegen

Zu bekämpfende Seuchen

- Kleiner Beutenkäfer
- Blauzungenkrankheit

Zu überwachende Seuchen

- Listeriose
- Echinokokkose (Fuchsbandwurm)

Kleiner Beutenkäfer

Bereits 2014 wurde der Kleine Beutenkäfer (*Aethina tumida*), der die Bienenbrut schädigt, aus Afrika nach Südtalien eingeschleppt. 2015 führte die Schweiz deshalb das Programm «Apinella» zur Früherkennung eines Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer ein. Bis auf weiteres wird das Programm fortgeführt. Das bedeutet, dass an exponierten Stellen des Kantons (Landesgrenze, Flughafen, Autobahnen, Zugstrecken) Bienenstände regelmässig auf Befall hin untersucht werden.

Hochansteckende Seuchen ²	Anzahl Bestände ¹		Anzahl Tiere ¹		Tierart
	2017	2016	2017	2016	
Auszurottende Seuchen³					
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	11	5	30	5	Rind
Zu bekämpfende Seuchen					
Actinobazillus Pleuropneumonie Infektion	2	0	2	0	Schwein
Chlamydiose der Vögel	1	0	1	0	Psittaziden
Enzootische Pneumonie	1	2	n	n	Schwein
Infektiöse Laryngotracheitis (ILT)	2	0	13	0	Geflügel
Paratuberkulose	4	1	n	n	Rind
Salmonellose Rind, Schaf, Ziege	9	6	n	n	Rind
Salmonellose andere Nutztiere, Heim- und Wildtiere	15	20	15	20	Diverse
Sauerbrut der Bienen	40	65	n	n	Biene
Zu überwachende Seuchen					
Campylobacteriose	37	33	37	33	Rind, Hund, Katze; Affe, Ente, Huhn
Chlamydienabort Schaf/Ziege	3	1	3	1	Schaf
Coxiellose (Q-Fieber)	1	0	1	0	Rind, Schaf
Echinokokkose	3	0	3	0	Schwein
Kryptosporidiose	2	0	2	0	Rind
Listeriose	1	0	1	0	Rind
Lungenadenomatose der Schafe	1	1	1	1	Schaf
Maedi Visna Infektion	2	0	2	0	Ziege
Neosporose	2	0	2	0	Rind
Pseudotuberkulose Schaf/Ziege	1	1	1	1	Schaf
Tularämie	1	1	1	1	Hase
Varroatose	12	13	n	n	Biene
VHK	0	9	0	n	Kaninchen
Yersiniose	0	1	0	1	Hund

¹ Einige Seuchen treten als Bestandsproblem auf. Die exakte Anzahl der von der Seuche befallenen Tiere ist dann nicht zu ermitteln. In diesen Fällen ist die Spalte mit «n» gekennzeichnet.
² Weder 2016 noch 2017 trat eine hochansteckende Seuche bei Nutztieren auf.
³ Im Jahr 2016 wurde ein Fall einer Tuberkulose bei einer Hauskatze diagnostiziert, der hier nicht aufgelistet ist, da Nutztierbestände – insbesondere Rinderbestände – nicht infiziert waren.

Im Berichtsjahr wurden im Kanton Zürich erneut diverse Untersuchungsprogramme der Nutztierbestände nach den Vorgaben des Bundes durchgeführt. Mit diesen Programmen wird sichergestellt, dass die Schweiz weiterhin frei ist von bestimmten Tierseuchen (z. B. IBR und EBL), bzw. dass bestimmte Tierseuchen nur gering verbreitet sind (z. B. Salmonella-Infektion beim Geflügel). Auch für die zu finalisierende Ausrottung der BVD werden viele Untersuchungen direkt vom Bund aus koordiniert.

Zahlreiche der für diese Programme nötigen Blut- und Gewebeprobe von Rindern werden an den grossen Schlachthöfen genommen und softwaregestützt ausgewählt. Die Beprobung von Schweinen erfolgte schon in der Vergangenheit an den Schlachthöfen. Noch können nicht alle Bestände schweizweit so beprobt werden, denn viele Betriebe liefern ausschliesslich an kleinere Schlachthöfe, die dem zur Koordination der Beprobung nötigen Softwaresystem noch nicht angeschlossen sind. So wird es auch mittelfristig Betriebe geben, bei denen im Stall oder auf der Weide Proben genommen werden müssen. Auch die Beprobung der Schafe und Ziegen auf Brucellen und CAE geschieht weiterhin in den Beständen.

2.2 Bewilligungen und Überwachung

Verschiedene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Nutztieren sind bewilligungspflichtig: Viehhandel, -ausstellungen, -märkte, das Wandern mit Schafen im Winter sowie das Betreiben von Sammelstellen und Entsorgungsanlagen für Tierische Nebenprodukte.

Im Berichtsjahr waren im Kanton Zürich 76 Personen (Vorjahr 73) im Besitz eines Patents zum Handel mit Nutztieren oder Pferden. Die Anzahl der bewilligten Wanderschafherden ist mit 6 Stück über die Jahre konstant. Im Jahr 2017 konnten wieder mehr Ausstellungen mit Geflügel und Kaninchen durchgeführt werden, nachdem die Schutzmassnahmen wegen aviärer Influenza aufgehoben wurden und das zeitweise völlige Verbot von Kaninchenausstellungen wegen der VHK gelockert werden konnte. Im Berichtsjahr waren es 10.

Abbildung 7: Ausstellungen und Märkte für diverse Tierarten

	Klauentiere		Katzen, Hunde		Kaninchen, Geflügel, diverse		Total	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Anzahl	17	14	1	0	10	4	28	18

Da der Tierseuchen-Status der Nutztierpopulation im umliegenden Ausland vielfach schlechter ist als in der Schweiz und die Einschleppung von Seuchen verhindert werden soll, ist der Import verschiedener Nutztiere (Klauentieren, Geflügel, Bienen) nur nach Vorankündigung und unter Auflagen des Veterinäramts möglich. Im Berichtsjahr wurden 7 solche Importe begleitet.

Im Berichtsjahr wurden die gesetzlichen Vorschriften für den Import von Heim- und Nutztieren in 140 Fällen (2016: 85) missachtet, wobei nur in einem Fall Nutztiere betroffen waren. Alle anderen Fälle waren illegale Importe von Hunden und Katzen. Illegale Importe aus Tollwut-Risikoländern machten dabei 30 Fälle (2016: 30) aus. Die übrigen Fälle betrafen überwiegend Mängel bei den Angaben in den Importzeugnissen oder illegale Importe von Hunden und Katzen aus Ländern mit tiefem Tollwutrisiko. Der Trend, sich kostengünstig einen Hund aus dem Ausland zu beschaffen, ohne die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die Folgekosten zu bedenken, ist dabei ungebrochen.

Keine kostengünstigen Hunde aus dem Ausland holen

Ein Teil der importierten Hunde wird im Ausland unter tierschutzwidrigen Bedingungen gezüchtet. Die Welpen werden häufig viel zu früh von der Mutter getrennt. Das führt dazu, dass sie kaum sozialisiert sind. Gerade Tiere aus Extremzuchten haben seit der Geburt mit teilweise massiven gesundheitlichen Problemen zu kämpfen. Viele der importierten Hunde sind nicht oder ungenügend geimpft. Häufig sind sie schon bei der Übernahme krank. Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass durch sie Infektionskrankheiten, die in der Schweiz unbedeutend sind, eingeschleppt werden.

Abbildung 8: Importe von Nutztieren mit amtstierärztlicher Überwachung nach Anzahl Fälle / Anzahl Tiere

	Klauentiere		Bienen		Geflügel, diverse		Total	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Anzahl	6/29	12/67	0/0	4/106 ¹	1/7280	1/204	7/7309	17/377

¹ Anzahl Völker.

Abbildung 9: Illegale Importe von Hunden und Katzen aus Tollwut-Risikoländern

Fälle insgesamt / Tiere insgesamt	2017	2016
	30 / 36	33 / 34
Rückweisung	8	11
Euthanasiert	9	8
Quarantäne à domicile	9	5
Andere ¹	10	10

¹ Beinhaltet u. a. Fälle, in denen der Tierhalter das Tier den Massnahmen entzogen hat oder solche, in denen das Tier ohne Massnahmen zurückgegeben wurde, nachdem der Tollwut-Titer bestimmt war und ein erhöhtes Risiko ausgeschlossen werden konnte.

Tollwut-Risiko

Die Tollwut ist eine tödlich verlaufende Krankheit, die auch auf Menschen übertragen werden kann. Der illegale Import von Tieren aus Tollwut-Risikoländern (zu denen auch Serbien, die Türkei und der Kosovo gehören) birgt die Gefahr, diese Krankheit wieder in die Schweiz einzuschleppen. Um das zu verhindern, unterliegt der Import von Hunden und Katzen strengen Bestimmungen. Wird ein Tier illegal importiert, wird es in der Regel vorsorglich beschlagnahmt und unter Quarantäne gestellt. Die Halterin oder der Halter hat dann die Möglichkeit, die fehlenden Papiere einzureichen oder das Tier ins Herkunftsland zurückzubringen. Verzichtet jemand auf das Tier oder ist eine Rückführung nicht möglich, muss es euthanasiert werden. Jeder illegale Import eines Tieres wird mit einer Strafanzeige und einer Busse geahndet.

2.3 Export von Tieren und tierischen Produkten

Die Zahl der Exporte von lebenden Tieren und tierischen Produkten, für die ein veterinärrechtliches Zeugnis benötigt wird, ist über die Jahre konstant. Über den grenzüberschreitenden Verkehr mit privat gehaltenen Heimtieren in die EU existieren keine Zahlen. Nur wenn eine Person mit ihrem Heimtier in ein Land reist, das ein spezielles Gesundheitszeugnis verlangt, stellt das Veterinäramt dieses aus.

Bei den Exporten von tierischen Produkten machen die Milchprodukte den Löwenanteil aus, wobei meist nur für Exporte in Drittstaaten ein Zeugnis benötigt wird.

Für den Export von tierischen Nebenprodukten braucht es spezielle Zeugnisse und Bewilligungen. 2017 wurden diese Exporte zum ersten Mal statistisch erfasst.

Abbildung 10: Anzahl Exportzeugnisse für Tiere und tierische Produkte

	Anzahl Sendungen	
	2017	2016
Klauentiere	7	6
Pferde	1312	1334
Geflügel	25	17
Zootiere	35	23
Versuchstiere	22	22
Heimtiere ¹	237	265
Tierische Produkte ²	156	157
Tierische Nebenprodukte ³	82	-
Total	1876	1824

¹ Nur Drittlandexporte.

² Milch- und Fleischprodukte.

³ 2017 zum ersten Mal statistisch erfasst.

03

Tierschutz

Der Tierschutz gilt für alle Tierhaltungen sowie den Umgang mit Tieren, unabhängig davon, ob es sich um Heimtiere, landwirtschaftliche Nutztiere, Wildtiere oder Versuchstiere handelt. Er umfasst auch die Bewilligungspflicht bestimmter Wildtiere sowie den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren – in erster Linie Heimtiere. Die Meldepflicht von Vorfällen mit Hunden ist ebenfalls beim Tierschutz angesiedelt, genauso wie die Findeltiermeldestelle.

In vielen Tierhaltungen finden routinemässig oder risikobasiert Haltungskontrollen statt. Hinzu kommen Kontrollen aufgrund von Mängelmeldungen. Der Zusammenhang zwischen der Medienberichterstattung über Tierschutzfälle und der Anzahl Meldungen ist dabei seit jeher augenfällig. Als eher neueres Phänomen ist hingegen der Wunsch nach Akteneinsicht oder gar Parteiderecht zu nennen: Meldepersonen wollen zunehmend über den Stand der Abklärungen und die beschlossenen Massnahmen informiert werden bzw. Einfluss nehmen auf die Entscheide des Veterinäramts. Das hat eine Flut von IDG-Verfahren zur Folge, welche zu einem vermehrten Abklärungsaufwand führen. Akteneinsicht kann jedoch nur in den wenigsten Fällen gewährt werden.

3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Der Bund gibt vor, dass landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Grösse alle vier Jahre einer Grundkontrolle unterzogen werden müssen. Die Tierschutzkontrollen werden dabei mit anderen Überprüfungen koordiniert, z.B. solchen zur nachhaltigen Pflanzenproduktion, der Biodiversität oder dem Gewässerschutz.¹ Einen Grossteil dieser Kontrollen nehmen Vertragspartner des Veterinäramts vor. Es sind dies die Kontrollorganisationen Agrocontrol des ZBV, bio.inspecta und Bio Test Agro AG. Das Veterinäramt seinerseits prüft v. a. Tierhaltungen, die in der Vergangenheit Mängel aufwiesen. Zudem klärt es Meldungen von Dritten ab, auch zu Hobby-Nutztierhaltungen. Aufgrund von Risikoüberlegungen tut es dies unangemeldet.

Die in Abbildung 11 unter «KOrg» erfassten Tierschutzkontrollen wurden im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt. Mehr als zwei Drittel dieser Kontrollen finden wie oben dargelegt angemeldet und während der Vegetationsperiode statt. Dies führt dazu, dass die Mängelquote tief ist. Das Veterinäramt als Vollzugsstelle kontrolliert Tierhaltungen risikobasiert und unangemeldet. Deshalb ist die Mängelquote hier deutlich höher. Neben zahlreichen Beanstandungen kam es im Berichtsjahr auch zu 26 Anzeigen und in 3 Fällen wurde ein Tierhalteverbot ausgesprochen. Diese Zahlen zeigen, dass nicht nur ein wesentlicher Teil der wegen Tierschutz gemeldeten Hobby-Nutztierhaltungen Tierschutzbestimmungen verletzen, sondern auch nachkontrollierte Halterungen immer wieder Mängel aufweisen. Deshalb ist das Engagement des Veterinäramts in diesem Tierschutzbereich weiterhin sehr wichtig. Anlässlich der Kontrolle auf Mängelbetrieben wird u. a. auch versucht, den Tierhalterinnen und Tierhaltern Verbesserungsmöglichkeiten vor Ort aufzuzeigen, um den Tierschutz nachhaltig zu sichern.

Verschiedene Tierhaltungen mussten im Berichtsjahr mehrfach aufgesucht und Massnahmen angeordnet werden. Wenn diese Halter nicht oder zunehmend nicht mehr in der Lage sind, den Tierbestand so zu führen und zu betreuen, dass das Wohlbefinden der Tiere nachhaltig sichergestellt ist, muss die Anzahl der Tiere drastisch reduziert oder die Haltung gänzlich aufgegeben werden.

Strafanzeige

Eine Strafanzeige wird eingereicht, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter gravierend, mehrfach oder anhaltend gegen Tierschutzvorgaben verstossen hat. Die häufigsten Gründe für eine Strafanzeige im Nutztierbereich sind überbelegte oder zu kleine Stallungen, verschmutzte oder infolge Krankheit vernachlässigte Tiere, fehlender regelmässiger Auslauf beim Rindvieh.

Tierhalteverbot

Ein Tierhalteverbot wird dann ausgesprochen, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung oder gegen Verfügungen bestraft worden ist oder wenn die Person aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten oder zu züchten.

Ein Tierhalteverbot kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten. Es kann für einzelne Tierarten oder -gruppen, aber auch für sämtliche Tierarten ausgesprochen werden. Die Tierzahlbegrenzung stellt eine mildere Form des Verbots dar.

Ein Tierhalteverbot ist in der ganzen Schweiz gültig.

¹ Die «Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben» (VKKL) vom 23. Oktober 2013 (Stand 1. Mai 2017) regelt die Anforderungen an die Kontrollen bei Landwirtschaftsbetrieben. Sie besagt auch, dass Betriebe mit weniger als 0,25 Standardarbeitskräften und weniger als drei Grossvieheinheiten sowie Fisch- und Bienenhaltungen von der Kontrollkoordination ausgenommen sind und die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.

Abbildung 11: Kontrollen und Beanstandungen des Veterinäramts (Veta) und der Kontrollorganisationen (KOrg) bei Nutztieren in den erfassten Tierhaltungen, unterteilt nach Tierart / -gruppe

	Erfasste Tierhaltungen ¹			Kontrollen			Beanstandungen			
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	
			Veta	KOrg	Veta	KOrg	Veta	KOrg	Veta	KOrg
Rindvieh	2114	2023	186	944	257	749	101	18	170	22
Schwein	390	335	40	175	32	129	26	0	16	1
Geflügel	2642	2639	117	509	119	533	44	3	63	0
Equiden ²	1716	1716	122	392	132	289	58	15	77	5
Ziege / Schaf	1404	1433	153	332	124	305	58	2	47	1
Kaninchen ³	177	180	21	47	37	52	11	0	23	0
Hirsche / Neuweltkameliden ⁴	130	136	8	23	4	24	2	0	1	0

¹ Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Seltenerer Tierarten wie Wachteln und deren Kontrollen sind in der Tabelle nicht erfasst.

² Equiden umfassen Pferde, Esel und deren Kreuzungstiere.

³ Unter «Erfasste Tierhaltungen» sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben aufgeführt, da Kaninchen nicht registrierungspflichtig sind. Bei den Kontrollen sowie bei den Beanstandungen hingegen werden auch Hobby-Kaninchen-Haltungen aufgeführt, sofern sie kontrolliert bzw. beanstandet wurden.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren

Huf- und Klauenpflege: Seit dem 1. Januar 2017 müssen gewerbsmässige Huf- und Klauenpflegerinnen und -pfleger über eine fachspezifische Ausbildung verfügen. Diese wird im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft. Bis Ende des Berichtsjahrs erteilte das Veterinäramt 26 entsprechende Bewilligungen.

Tiertransporte: Werden im Schlachthof Tiere angeliefert, ist die amtstierärztliche Überprüfung des Zustands der Tiere, deren Transportfähigkeit und der Transportbedingungen besonders wichtig. Doch auch die hygienischen Aspekte der Transporte sind zu prüfen. Im Berichtsjahr wurden dabei 85 Mängelfälle erfasst. Bemängelt wurden über- oder falsch belegte sowie unhygienische Tiertransporter. Weiter wurden vernachlässigte Einzeltiere aufgeladen, erkrankte Tiere nicht korrekt und nicht transportfähige Tiere trotzdem transportiert.

3.2 Haltung von Heimtieren

Tierschutzmeldungen zu Heimtierhaltungen werden als erstes nach Schwere und Dringlichkeit eingeteilt und anschliessend nach Risikoüberlegungen vor Ort beurteilt. Wo Massnahmen zu treffen sind, um das Wohl der Tiere sicherzustellen und die Mindestanforderungen einzuhalten, erfolgen Nachkontrollen. Meldungen zu coupierten Hunden erfolgen vor allem durch tierärztliche Praxen, vereinzelt auch durch die Tierhaltenden selbst sowie durch Behörden. Wegen starker Vernachlässigung, völlig unsachgemässer Haltung oder anhaltenden erheblichen Mängeln mussten im Berichtsjahr 12 Tierhalteverbote ausgesprochen werden (2016: 17).

Abbildung 12: Anzahl Tierschutzmeldungen, Kontrollen und Anzeigen bei Heimtieren, unterteilt nach Tiergruppen

	Tierschutzfälle ¹ in Bearbeitung/ davon offen aus dem Vorjahr		Kontrollen ² (inkl. Nachkontrollen)		Anzeigen durch das Veta ³	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Hunde, Katzen	216/65	192/70	179	226	45	20
Kaninchen, Nager	32/5	15/7	35	26	3	0
Reptilien, Amphibien, Fische	10/4	11/4	8	16	1	2
Vögel	43/12	20/10	48	37	3	0
Diverse, gemischte	17/7	10/6	17	21	3	1
Coupierte Hunde	23/1	22/1	0	0	1	4
Total	341/94	270/98	287	326	56	27

¹ Umfasst die im Berichtsjahr neu gemeldeten 247 und die vom Jahr 2016 noch nicht abgeschlossenen 94 Fälle (z. B. Nachkontrollen offen, Rekursverfahren hängig).

² Umfasst auch Nachkontrollen von Tierhaltungen, bei denen anlässlich einer vorhergehenden Kontrolle Mängel festgestellt wurden.

³ Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen Vernachlässigung von Heimtieren, schweren Pflege- oder Haltungsmängeln sowie unerlaubtem Einführen von coupierten Hunden.

3.3 Bewilligungspflichtiger Umgang mit Tieren

Die Tierschutzgesetzgebung hält für die Haltung verschiedener Tierarten und Tätigkeiten mit Tieren eine Bewilligungspflicht fest, unterteilt nach privat und gewerbsmässig. Unter die privaten bewilligungspflichtigen Tierhaltungen fallen Haltungen von Wildtieren, wie z.B. Giftschlagen, Frettchen und Tanreks. Als gewerbsmässige bewilligungspflichtige Tätigkeiten gelten z.B. Handel und Werbung mit Tieren sowie internationale Transporte durch Drittpersonen. Auch der gewerbsmässige Umgang mit Tieren bzw. gewerbsmässige Tierhaltungen sind bewilligungspflichtig. Hierzu zählen Tierheime, Heimtierbetreuungs- und Spazierdienste sowie Zuchten.

Wildtierhaltungen, Handel, Werbung, Ausstellung und internationaler Transport

Die Zahl der privaten Wildtierhaltungen ist in den letzten Jahren leicht zurückgegangen. Der Trend geht in Richtung Haltungen von nicht bewilligungspflichtigen Wildtieren wie bestimmten Reptilien. Die weiteren zu bewilligenden Haltungen und Tätigkeiten unterlagen 2017 den normalen Schwankungen. Einzig die Zahl der Handelsbewilligungen für Tierheime hat über die letzten Jahre kontinuierlich zugenommen.

Im Berichtsjahr wurden in bewilligungspflichtigen Tierhaltungen 122 Kontrollen durchgeführt (2016: 96). In 11 Fällen kam es zu einer Anzeige, in einem Fall wurde ein Tierhalteverbot ausgesprochen (2016: 12 / 1).

Abbildung 13: Anzahl erteilte Bewilligungen und Kontrollen für bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen und bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren

	Summe ¹		Im jeweiligen Berichtsjahr erteilte Bewilligungen										Kontrollen (inkl. Nachkontrollen)			
	2017	2016	Säugetiere		Vögel		Reptilien		Amphibien, Fische		Gemischte Haltungen		2016	2017	2016	2017
			2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017					
Wildtierhaltungen privat	162	178	16	25	14	16	34	45	2	10	1	2	78	61		
Wildtierhaltungen gewerbsmässig	83	86	6	9	5	12	0	0	6	2	0	0	27	16		
Handelsbewilligung für Zoofachgeschäfte ²	36	36	0	0	0	1	0	1	0	3	4	3	15	12		
Handelsbewilligung für Tierheime ³	20	20	1	9	0	0	0	0	0	0	0	0	2	6		
Werbung ⁴	37	55	34	43	1	4	1	0	1	4	0	4	0	0		
Ausstellungen	1	2	0	0	1	1	0	0	3	3	1	1	0	1		
Internationale Transporte ⁵	8	8	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0		
Total	317	385	58	86	21	34	35	46	13	22	7	14	122	96		

¹ Summe aller gültigen Bewilligungen am Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

² Diese Betriebe verkaufen nebst Tierfutter und -zubehör auch Heimtiere; sie verfügen über eine Verkaufsfloor. Andere Handel mit Tieren wie Kükenmarkt, Reptilien- und Fischbörsen werden hier mitgezählt.

³ Diese Bewilligungen betreffen Tierheime und andere gewerbsmässige Heimtiererichtungen, die Handel mit Hunden und Katzen betreiben, indem sie Tiere zur Vermittlung aus dem Ausland einführen.

⁴ Werbewilligungen sind meist nur für eine begrenzte Zeit (Stunden bis wenige Tage) und nur für die entsprechende Werbeaktion gültig. Im Berichtsjahr wurden 37 Werbewilligungen erteilt, die bis auf 4 bereits wieder abgeschlossen sind (2016: 55 / 1). Im Total werden alle mitgezählt.

⁵ Die Bewilligungen für Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig über die Landesgrenze hinweg transportieren, betreffen Transporte von Wild-, Heim-, Nutz- und Versuchstiere.

Gewerbsmässiger Umgang mit Heimtieren

Der gewerbsmässige Umgang mit Tieren ist seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr meldepflichtig, sondern erfordert eine kantonale Bewilligung. Alle Betriebe sind mit Auflagen betreffend Umfang der Tierbetreuung, Betriebsführung und Dokumentation bewilligt. Zudem werden Tierbetreuungsdienste mit maximal fünf Tieren nicht mehr erfasst, da sie als privat gelten.

Bei den erteilten Bewilligungen ist über die Jahre insbesondere in den Bereichen Heimtierbetreuung und Kombinierte Tierhaltungen eine Zunahme zu verzeichnen. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit dem Trend, dass viele alleinstehende Arbeitstätige nicht auf ein Tier verzichten wollen, aus Zeitgründen einen Teil der Betreuung jedoch auslagern.

Abbildung 14: Anzahl erteilte Bewilligungen, Kontrollen und Anzeigen für den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren nach Art der Tierhaltung bzw. Tätigkeit

	Bewilligte Betriebe ¹		Erteilte Bewilligungen ²		Kontrollen ³		Anzeigen	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Tierheime ⁴	68	69	3	10	6	16	0	1
Heimtierbetreuung ⁵	95	95	9	9	10	8	0	0
Zucht von Heimtieren	30	30	1	0	6	3	0	0
Kombinierte Tierhaltungen ⁶	95	81	17	15	45	10	0	0
Total	288	275	30	34	67	37	0	1

¹ Umfasst alle bis Ende des jeweiligen Jahres erfassten Betriebe, die als gewerbsmässig gelten.

² Im Berichtsjahr erteilte Bewilligungen.

³ Kontrollen erfolgten routinemässig oder betreffend Einhaltung von Auflagen zu den Mindeststandards sowie aufgrund von Beschwerden oder Mängelhinweisen.

⁴ Als Tierheime gelten Einrichtungen, die Tiere auch über Nacht aufnehmen.

⁵ Heimtierbetreuung umfasst Hundesitting, Tagesstätten und Spazierdienste für Hunde sowie die Betreuung von Heimtieren wie Katzen, Vögeln und Kleinsäugetern am Ort der Halterin oder des Halters.

⁶ Es gibt auch Betriebskombinationen: Tierheim-Zucht (4), Tierheim-Heimtierbetreuung (88), Heimtierbetreuung-Zucht (1) und Tierheim-Heimtierbetreuung-Zucht (3).

3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung

Das Veterinäramt hat den gesetzlichen Auftrag, Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Daneben engagiert es sich im Bereich der Prävention für den sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit. Wie in den Vorjahren ist das Angebot zum Erlernen von Regeln für den korrekten Umgang mit Hunden auf Stufe Kindergarten (Codex Kind und Hund) ein wichtiger Pfeiler in der Präventionsarbeit. Im Jahr 2017 wurde dieses Angebot auf die Unterstufe ausgeweitet. Es wurde 293-mal (2016: 290-mal) in Anspruch genommen. Umfragen haben gezeigt, dass die Lehrpersonen sehr zufrieden sind mit dem Kursangebot.

Bewilligungen an Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder

Die obligatorischen Kurse für grosse oder massige Hunde nach HuG dürfen nur von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung des Veterinäramts verfügen.

Neben den Gesuchen zur erstmaligen Bewilligung waren Gesuche zur Verlängerung bestehender Bewilligungen zu behandeln. Gesamthaft wurden 105 Gesuche bearbeitet. 19 Gesuche konnten nicht abschliessend beurteilt werden, 36 Bewilligungen sind erloschen.

Seit Jahren ist eine stetige Zunahme von bewilligten Hundeausbilderinnen und -ausbildern zu verzeichnen. Dieser Trend hielt auch im Berichtsjahr an, obwohl der bis dahin obligatorische SKN auf Bundesebene per 1. Januar 2017 gestrichen wurde.

Abbildung 15: Anzahl Bewilligungen für Ausbilderinnen und Ausbilder nach Kurstyp

	Total ¹	neu ²	erneuert ³
Welpenförderung	88	12	7
Junghunde- und Erziehungskurse	291	30	23
Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse	182	12	11

¹ Umfasst alle gültigen Bewilligungen per Ende 2017.

² Im Berichtsjahr erstmalig ausgestellte Bewilligungen.

³ Im Berichtsjahr verlängerte Bewilligungen.

Verbotene Rassetypen

- American Bull Terrier
- American Bully
- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Basicdog
- Bull Terrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Swiss Blue Bully
- Swiss Champagner Bully

Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der Rassetypenliste II

Im Kanton Zürich ist die Haltung von Hunden der Rassetypenliste II seit dem 1. Januar 2010 verboten. Im Rahmen der übergangsrechtlichen Bestimmungen konnten Hundehalterinnen und Hundehalter, die vor diesem Stichtag einen solchen Hund gehalten haben, beim Veterinäramt eine Haltebewilligung für ihn beantragen. Mit ihr darf dieser Hund im Kanton Zürich weiterhin gehalten werden. Da keine neuen Bewilligungen ausgestellt werden, sinkt die Zahl der übergangsrechtlichen Haltebewilligungen stetig, im Berichtsjahr von 202 auf 165. Von diesen Bewilligungen sind 100 (2016: 128) mit Auflagen wie Leinen- und allenfalls Maulkorbpflicht oder einem Training mit einer Fachperson verbunden.

Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten

Beissvorfälle und übermässiges Aggressionsverhalten werden vor allem durch die meldepflichtigen Berufsgruppen Ärzte, Tierärzte und Polizei gemeldet. Doch auch Privatpersonen melden Vorfälle. Das Veterinäramt nimmt zu allen Meldungen die notwendigen Abklärungen vor, beurteilt das Risiko für erneute Vorfälle und ordnet, wo notwendig, Massnahmen an. Die Zahl der Meldungen ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

Abbildung 16: Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten

Meldungen	Anzahl		Erledigt				In Bearbeitung ³			
	2017	2016	ohne Massnahmen	Hinweis Einhaltung ¹	mit Massnahmen ²	2017	2016			
Vorfälle mit Menschen	679	703	459	499	115	100	28	51	93	119
Vorfälle mit anderen Hunden / weiteren Tieren	531	543	372	400	79	63	27	32	68	89
Total	1210⁴	1246	831	899	194	163	55	83	161	208

¹ Beim Hinweis «Einhaltung» wird die Hundehalterin / der Hundehalter eindringlich auf ihre / seine Aufsichtspflichten hingewiesen und über das korrekte Führen eines Hundes in bestimmten Situationen informiert.

² Es wurden u. a. folgende Massnahmen verfügt: Erziehung oder Training bei einer Fachperson, Maulkorb- und / oder Leinenpflicht, Führen mit Führhilfen, Entzug zur Neuplatzierung, bei stark erhöhtem Risiko Euthanasie.

³ Die Bearbeitung der Fälle erfolgt in verschiedenen Schritten: Detailabklärungen zum Vorfall bei Opfer und Hundehalterin bzw. Hundehalter, Hundehalterkenntnisse, Abklärung, ob erster Vorfall oder Wiederholung, ggf. Haltungskontrolle, Wesensbeurteilung, Überwachung von verfügten Massnahmen bzw. noch offenen Ausbildungsnachweisen. Die Zahl umfasst alle Fälle, bei denen das Verfahren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen wurde.

⁴ Darin sind die Meldungen betreffend übermässigem Aggressionsverhalten enthalten. Im Berichtsjahr waren dies 128 Meldungen, im Vorjahr 133.

Meldungen betreffend Verstösse gegen das HuG und die Ausbildungspflicht

Nebst den meldepflichtigen Vorfällen bearbeitet das Veterinäramt die Mangelfälle im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht der Hundehaltenden, der nötigen Haftpflichtversicherung, dem Zuzug mit einem Hund der Rassetypenliste II, der fehlenden Kennzeichnung mittels Mikrochip oder dem Nichteinhalten von verfügten Massnahmen. Die Zahl der Meldungen ist innert Jahresfrist um zwei Drittel gesunken. Diese Entwicklung steht in direktem Zusammenhang mit der Abschaffung des SKN auf Bundesebene.

Abbildung 17: Meldungen betreffend Verstösse gegen das HuG und die Ausbildungspflicht

Meldungen und Fälle	Anzahl		Erledigt				In Bearbeitung ³	
	2017	2016	ohne verfügte Massnahmen	mit Massnahmen ¹	2017	2016	2017	2016
Mangel Sachkundenachweis ³	-	82	-	58	-	13	-	21
Mangel kantonale Ausbildung ⁴	8	1	1	0	3	0	7	2
Anderes ⁵	35	46	13	26	18	14	14	23
Total	43	129	14	84	21	27	21	46

¹ Es wurden u. a. folgende Massnahmen verfügt: Fristen für Bestätigungen betreffend gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungen, Erziehungskurse, Leinenpflicht, Umplatzierung eines Hundes der Rassetypenliste II.

² Die Bearbeitung der Fälle erfolgt in verschiedenen Schritten: Detailabklärungen, Überwachung von verfügten Massnahmen bzw. Überprüfen der noch fehlenden Ausbildungsnachweise. Die Zahl umfasst alle Fälle, bei denen das Verfahren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen war.

³ Hundehalterinnen und Hundehalter haben die obligatorischen Kurse (SKN Theorie, Praxis) nach Eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung nicht absolviert. Der SKN auf Bundesebene ist per 1. Januar 2017 abgeschafft worden.

⁴ Grundsätzlich sind die Gemeinden für die Überprüfung der kantonalen Ausbildungspflicht für Hunde der Rassetypenliste I zuständig. Weigert sich die Hundehalterin oder der Hundehalter, den Mangel zu beheben, muss das Veterinäramt allfällige weitere Massnahmen prüfen.

⁵ Fälle von Verstössen gegen das HuG mit Ausnahme der Ausbildungspflicht, z. B. Zuzug eines Hundes der Rassetypenliste II gemäss § 8 Abs. 1 und 3 HuG, § 6 Abs. 3 HuV bzw. Nichteinhalten von Auflagen.

3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich

Die kantonale Findeltiermeldestelle ist dem Veterinäramt angegliedert. Um die Fund- und Vermisst-Meldungen zu bewirtschaften, nutzte sie bis Mitte Oktober die von der Stiftung Tierwohl betriebenen Datenbanken. Da deren Betrieb eingestellt wurde, arbeitet die Findeltiermeldestelle seither mit der Schweizerischen Tiermeldezentrale STMZ zusammen. Im Berichtsjahr wurden 3039 Anrufe und E-Mails (2016: 3129) bearbeitet, wobei die Anrufe rund 10% dieser Kontakte ausmachen.

Abbildung 19: Stand der Fundmeldungen

	Anzahl
Offene Meldungen ¹ am 31.12.2016	141
Neue Fundmeldungen 2017	1388
Abgeschlossene Meldungen 2017	1355
Offene Meldungen ¹ am 31.12.2017	174

Abbildung 18: Übersicht über die einzelnen Tätigkeiten und die Tierarten

Tierart	Fundmeldung		Rückführung ¹		Umplatzierung nach Freigabe		Anderes ²	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Hunde	76	48	38	35	34	9	3	3
Katzen	943	896	241	332	595	463	83	108
Vögel	131	99	12	13	112	73	6	10
Kaninchen	47	41	4	6	37	34	0	0
Schildkröten	132	131	34	29	93	100	3	0
Diverse ³	59	26	4	1	53	24	3	2
Total	1388	1241	333	416	924	703	98	123

¹ Bei Hunden ist die Rückführquote dank obligatorischem Mikrochip höher als bei Katzen, von denen nur wenige mit einem Chip versehen sind. Deren Rückführung ist schwieriger, da eine eindeutige Kennzeichnung meist fehlt und Fellfarben einander oft ähnlich sind.

² Falschmeldungen, Euthanasie von Fundtieren, wieder weggelaufene Tiere.

³ Wie Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Frettchen, Degu, Bartagame, Chinchilla, Gerbil, Kornnatter, Gans, Huhn, Schaf.

¹ Meldungen, bei denen die Frist von zwei Monaten nach deren Eingang noch nicht abgelaufen ist.

3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2016

Aufgrund noch laufender Meldefristen erfolgt die Berichterstattung im Bereich der Tierversuche jeweils mit einem Jahr Verzögerung. Im Berichtsjahr 2016 waren 876 Tierversuchsbewilligungen gültig (2015: 875). Das Veterinäramt erteilte 265 (2015: 230) neue Bewilligungen. In 418 (2015: 347) Fällen wurden Ergänzungs- und Änderungsverfügungen erstellt.

Die Tierversuchskommission bearbeitete alle Gesuche für belastende Tierversuche. Nebst grundsätzlichen Fragestellungen wurden 33 neue Gesuche und 48 Änderungsgesuche mit erhöhtem Schweregrad von der Kommission in Anwesenheit aller Mitglieder behandelt. Ein Gesuch wurde abgelehnt und 10 Gesuche wurden zurückgezogen.

Im Jahr 2016 wurden durch das Veterinäramt 5 neue Versuchstierhaltungen genehmigt. Bei 10 bestehenden Versuchstierhaltungen wurden Änderungen gutgeheissen. Ende 2016 waren somit 40 Versuchstierhaltungen bewilligt. Alle Versuchstierhaltungen wurden zweimal von den Mitgliedern der kantonalen Tierversuchskommission kontrolliert. Zu 19 Tierversuchsbewilligungen führte das Veterinäramt Kontrollen zur tierschutzkonformen Versuchsdurchführung durch. Dabei wurden in 6 Fällen Mängel festgestellt.

Definition Schweregrade bei Tierversuchen:

Schweregrad 0: Keine Belastung. Eingriffe und Handlungen, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen.

Schweregrad 1: Leichte Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige leichte Schmerzen oder Schäden oder eine leichte Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 2: Mittlere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige mittelgradige oder mittel- bis langfristige leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden, eine kurzfristige mittelgradige Angst oder eine kurz- bis mittelfristige schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 3: Schwere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die mittel- bis langfristige mittelgradige Schmerzen oder schwere Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Abbildung 20: In Tierversuchen eingesetzte Mäuse, Hunde und Schweine nach Schweregrad

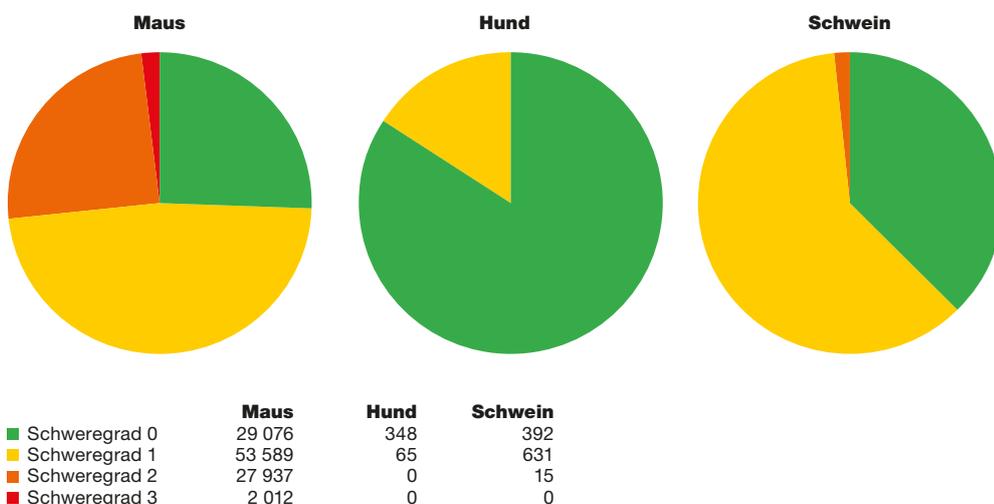


Abbildung 21: In Versuchen eingesetzte Tiere 2016

Tiergruppe	Grundlagen- forschung	Entwicklung	Toxikologische Prüfungen	Krankheits- diagnostik	Ausbildung	Anderer Zusammenhang	Total	Davon Tiere im Schweregrad Null
Maus	107990	1836	76	235	985	1492	112614	29076
Ratte	3796	434	0	296	586	161	5273	1810
Hamster	0	0	0	0	0	0	0	0
Meerschweinchen	0	0	0	0	4	0	4	0
andere Nager	0	0	0	73	0	0	73	0
Kaninchen	111	9	0	0	17	2	139	0
Hund	116	41	0	58	138	60	413	348
Katze	126	25	0	135	22	66	374	280
Primaten	44	0	0	0	0	0	44	44
Rindvieh	285	0	0	38	212	164	699	467
Schaf, Ziege	80	94	0	0	34	42	250	4
Schwein	87	125	0	0	429	397	1038	392
Pferd, Esel	0	68	0	0	8	53	129	104
Vögel (inkl. Geflügel)	1075	0	0	0	22	0	1097	644
Amphibien, Reptilien	89	0	0	0	68	0	157	87
Fische	4220	0	244	0	101	1044	5609	2128
andere Säuger	777	0	0	0	8	1	786	183
Wirbellose	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	118796	2632	320	835	2634	3482	128699	35567
In Prozent	92,3	2,0	0,3	0,7	2,0	2,7	100	27,6

04

Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen im Veterinärbereich

Die Zahl der erstmaligen BAB war im Berichtsjahr einmalig hoch, weil aufgrund einer Änderung des GesG neu auch sämtliche ausserkantonale Tierärzte mit Kunden im Kanton Zürich eine BAB benötigen. Diese Bewilligungen wurden im Rahmen der Freizügigkeit erteilt.

Abbildung 22: Bewilligungen für Betriebe, Tierärztinnen und Tierärzte

	2017	2016
Erstmals erteilte Betriebsbewilligungen	8	8
Erstmals erteilte Berufsausübungsbewilligungen	45	17
Erteilte Assistentenbewilligungen	43	40
Erteilte Vertretungsbewilligungen	7	10

Die Zahl der als aktiv gemeldeten Tierarzteinrichtungen im Kanton Zürich nahm im Berichtsjahr um 12 zu. Dabei fiel die Tendenz zu Betriebsbewilligungen mit einem grösseren Personalbestand auf. Das Verhältnis zwischen Nutz- und Kleintierpraxen und solchen, die nur Kleintiere behandeln, blieb gegenüber dem Vorjahr konstant. Während die Anzahl Einzelpraxen leicht zunahm, verharrte jene der Gemeinschaftspraxen. Und die Zahl der als «Juristische Person» organisierten Praxisbetriebe nahm weiter zu.

Nicht erfasst ist das Tierspital Zürich mit den verschiedenen Kliniken und Instituten.

Abbildung 23: Anzahl tierärztlicher Praxen mit Domizil im Kanton Zürich

Tierärztliche Praxen	Nutz- und Kleintiere		Kleintiere		Total	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Einzelpraxen ¹	59	53	99	97	158	150
Gemeinschaftspraxen ¹	2	2	0	0	2	2
Praxisbetriebe ² (1–3 Tierärzte)	7	12	24	24	31	36
Praxisbetriebe (4–6 Tierärzte)	9	7	10	6	19	13
Praxisbetriebe (>6 Tierärzte)	3	1	2	1	5	2
Total	80	75	135	128	215	203

¹ Einzel- und Gemeinschaftspraxen sind als natürliche Personen (z. B. einfache Gesellschaft) organisiert.

² Praxisbetriebe sind als «Juristische Person» (z. B. Aktiengesellschaft) organisiert.

Bei den Kontrollen in den tierärztlichen Privatapotheken lagen die festgestellten Mängel (Anzahl und Schweregrad) im Rahmen des Vorjahres. Im Bereich der Abgaberestriktionen für AB wurde mit anderen Kantonen zusammengearbeitet. Schwergewichtig wurde auf den Ebenen Information, Sensibilisierung und Einbindung der Tierärzteschaft sowie Ausbildung der Kontrolleure koordiniert. Im Folgejahr wird der Schwerpunkt weiter auf dem verantwortungsvollen AB-Einsatz und dessen Dokumentation liegen.

Abbildung 24: Kontrollen in tierärztlichen Privatapotheken¹

	Kontrolliert ²		Davon beanstandet ³	
	2017	2016	2017	2016
Anzahl	21	29	19	27

¹ Tierärztliche Privatapotheken sind Detailhandelsbetriebe nach Heilmittelrecht und müssen regelmässig kontrolliert werden.

² Im selben Betrieb im Berichtsjahr mehrfach durchgeführte Kontrollen sind einzeln erfasst.

³ In einzelnen Kontrollpunkten beanstandet.

05

Lebensmittel- sicherheit

Tierische Lebensmittel im Bereich Primärproduktion:

- Fleisch
- Fisch
- Milch
- Eier
- Honig
- Insekten

Die Weiterverarbeitung dieser Produkte (z. B. Käse- oder Wurstproduktion) untersteht nicht mehr der Aufsicht des Veterinäramts, sondern jener des Kantonalen Labors und der Lebensmittelkontrolle.

Abbildung 25: Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Betriebskontrollen		Davon Nachkontrollen	
2017	2016	2017	2016
888	900	76	53

Einteilung der Mängel anhand der Technischen Weisungen des BLV

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Mangel geringfügig:

- Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit nicht vollständig
- Dokumentation Melkmaschinen-service unvollständig
- Vernachlässigung der Klauen-/Hufpflege

Mangel wesentlich:

- Personalhygiene mangelhaft
- ungenügende Hygiene in Stall und Melkbereich
- verschmutzte Tiere
- schlechte Eutergesundheit
- keine Meldung bei Erkrankung von mehreren Tieren

Mangel schwerwiegend:

- nicht korrekter Einsatz von Tierarzneimitteln
- Milchablieferung von behandelten Tieren vor Ablauf der Absetzfrist
- Räume im Zusammenhang mit der Milchgewinnung/-lagerung werden für die Lagerung von gefährlichen Stoffen zweckentfremdet
- Milchablieferung von Tieren mit Verdacht oder Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit

Im Kanton Zürich untersteht die Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln der Aufsicht des Veterinäramts. Es ist deshalb durch das Bundesrecht verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Diese haben zum Ziel, dass nur qualitativ einwandfreie und somit sichere Produkte tierischer Herkunft in Verkehr gebracht werden.

5.1 Kontrolle der Primärproduktion

Heute ist es Standard, nicht vorrangig die Endprodukte zu überprüfen, sondern die Erzeugungsprozesse bis zurück zum Produzenten der Primärprodukte zu überwachen. Um die Sicherheit der von Tieren stammenden Lebensmittel zu garantieren, werden darum die Prozesse im Landwirtschaftsbetrieb kontrolliert. Dies bedeutet, dass Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs über den Eigenbedarf hinaus produzieren, routinemässig alle vier Jahre überprüft werden. Die Kontrollen sind dabei in die Rubriken «Tiergesundheit», «Umgang mit Tierarzneimitteln», «Tierverkehr», «Hygiene in der Milchproduktion» und «Hygiene in der Primärproduktion» unterteilt. Treten Mängel auf, können jederzeit Nachkontrollen durchgeführt werden. Im Rahmen der Selbstkontrolle der Landwirtinnen und Landwirte wird zudem die Milch, die in Verkehr gebracht werden soll, regelmässig auf die Qualitätsparameter Zell- und Keimzahlen sowie auf Hemmstoffe (z. B. AB-Rückstände) untersucht. Diese Proben werden von ausgebildeten Dritten auf dem Betrieb beim Milchabtransport genommen und in zugelassenen Labors untersucht. Ergeben die Laborresultate Mängel, trifft das Veterinäramt die nötigen Massnahmen. Das Veterinäramt überprüft zudem periodisch die Primärproduktionsprozesse in grossen Imkereien und in Fischhaltungen.

Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Im Berichtsjahr wurden gesamthaft 888 Betriebskontrollen durchgeführt. Bei 76 handelte es sich um Nachkontrollen. Insgesamt wurden so 868 Betriebe kontrolliert. Auf 687 dieser Betriebe war die Lebensmittelsicherheit der Primärproduktion gewährleistet.

Wie auch schon in den Vorjahren wurde bei den Kontrollpunkten zur Tiermarkierung, zur Führung des Tierverzeichnisses und zur Registrierung von Tierbewegungen in der TVD eine hohe Mängelquote festgestellt (62% der Betriebe). Auch bei den Vorgaben im Zusammenhang mit der Verwendung von TAM wiesen 55% der Betriebe Mängel auf. In 12% der Betriebe handelte es sich um wesentliche oder schwerwiegende Mängel. Der sorgfältige und umsichtige Einsatz von TAM war in diesen Betrieben somit nicht gewährleistet. Fehlende Nachweise der obligatorischen Betriebsbeurteilungen zum Arzneimitteleinsatz durch den Bestandestierarzt, fehlende Inventarisierung der im Betrieb vorrätigen Arzneimittel oder die nicht oder unvollständig ausgefüllten Behandlungsjournale waren die primären Gründe für Beanstandungen.

Produktkontrollen in der Primärproduktion: Milchkontrolle

Milchkontrollen werden in allen Betrieben, die Verkehrsmilch produzieren, regelmässig durchgeführt. Werden Qualitätsmängel bei den im Landwirtschaftsbetrieb erhobenen Milchproben festgestellt, kann die Milchablieferung gesperrt werden. Dies geschieht beim Nachweis von Hemmstoffen bereits beim einmaligen Nachweis, bei erhöhten Zellzahlen oder Keimzahlen nur bei wiederholten Überschreitungen.

Abbildung 26: Milchliefer Sperren

	2017	2016
Total	14	16
Wegen Nachweis «Hemmstoffe» ¹	10	6
Wegen Überschreitung «Zellzahlen» ²	4	8
Wegen Überschreitung «Keimzahlen» ³	0	2

¹ Rückstände von AB oder Desinfektionsmitteln.

² Ein erhöhter Zellzahlwert ist ein Zeichen schlechter Eutergesundheit.

³ Anzahl Keime, v.a. Bakterien.

Abbildung 27: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit in der Primärproduktion¹

	Hygiene Primärproduktion		Hygiene Milchproduktion	
	2017	2016	2017	2016
Total Kontrollen	787	888	175	363
Davon Kontrollen mit Mängeln	76	116	71	149
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	1	18	15	47

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

Abbildung 28: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit beim Tierverkehr und bei der Tiergesundheit¹

	Tierverkehr		Tiergesundheit		Umgang mit Tierarzneimitteln	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Total Kontrollen	875	903	867	906	822	907
Davon Kontrollen mit Mängeln	543	569	106	113	451	515
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	84	127	23	34	100	147

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe

In den beiden Grossschlachtbetrieben in Hinwil und Zürich wurden im Berichtsjahr knapp 94% der Schlachtungen durchgeführt. Neben diesen Betrieben waren im Kanton Zürich im Berichtsjahr 38 Schlachtbetriebe (2016: 40) mit geringer Kapazität und 4 bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe (2016: 4) im Besitz einer Betriebsbewilligung des Veterinäramts.

Überwachung der Schlacht- und Zerlegebetriebe

Im Berichtsjahr wurden 21 Betriebskontrollen risikobasiert durchgeführt, wobei teilweise der gleiche Betrieb mehr als einmal kontrolliert wurde. Dabei wurde nicht nur überprüft, ob die baulichen und betriebshygienischen Anforderungen eingehalten wurden, sondern es wurden auch Aspekte des Tierschutzes und der Tierseuchenprävention kontrolliert. Wurden im Rahmen der Kontrollen Mängel festgestellt, wurden diese gegenüber den Betriebsverantwortlichen schriftlich beanstandet und waren innerhalb der festgelegten Fristen zu beheben. 2016 waren 46 Betriebskontrollen durchgeführt worden. Dass die Zahl im Berichtsjahr deutlich tiefer ist, liegt an der neuen Lebensmittelgesetzgebung, die seit dem 1. Mai 2017 in Kraft ist. Neu müssen die Schlacht- und Zerlegebetriebe nicht mehr jährlich kontrolliert werden, sondern entsprechend den Risiken.

Fleischkontrolle und Ergebnisse

Die Fleischkontrolle in 25 Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wurde durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinäramts durchgeführt. In 12 weiteren Betrieben nahmen 3 Beauftragte die Fleischkontrolle wahr, während das Veterinäramt die Stellvertretung sicherstellte. In einem Kleinschlachtbetrieb wurde die Fleischkontrolle durch das Team des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich (UGZ) im Auftrag des Veterinäramts sichergestellt. Die Fleischkontrolle im Grossschlachtbetrieb in Hinwil stellten im Berichtsjahr 6 Voll- und Teilzeitangestellte des Veterinäramts sicher. Im Grossschlachtbetrieb Zürich zeichnete das Team des UGZ mit 11 Voll- und Teilzeitangestellten im Auftrag des Veterinäramts für die Fleischkontrolle verantwortlich.

Abbildung 29: Anzahl Schlachtungen nach Tierart, unterteilt in geniessbar und ungeniessbar

	Normalschlachtungen				Schlachtung kranker oder verunfallter Tiere			
	Tiere Total		Davon ungeniessbar		Tiere Total		Davon ungeniessbar	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Kalb < 6 Wo	781	382	0	0	22	9	2	1
Rind > 6 Wo	89 102	84 405	48	64	1 884	1 836	73	85
Schaf	57 836	32 710	15	40	64	35	8	7
Ziege	1 634	853	0	0	5	12	0	0
Schwein	263 516	277 927	164	129	4 812	4 043	124	130
Pferd	24	21	1	3	14	7	0	4
Lama, Alpaka	14	8	0	0	0	0	0	0
Zuchtschalenwild	288	286	0	1	0	1	0	0
Wildschwein	1	5	0	0	1	0	1	0
Kaninchen	1 326	1 527	0	0	0	0	0	0
Hausgeflügel	19 239	18 747	0	0	0	0	0	0
Strauss	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	433 761	416 871	128	237	6 802	5 943	208	227

Untersuchung von Schlachttierkörpern auf:

- Unerlaubte Rückstände von Arzneimitteln
- Rückstände von Arzneimitteln, welche die erlaubte Höchstkonzentration im Lebensmittel überschreiten
- Mykotoxine
- Schwermetalle
- Weitere Fremdstoffe (z. B. Rückstände mit hormonähnlicher Wirkung, kanzerogene Rückstände)

Untersuchungen von Rückständen in Schlachttierkörpern

Schlachttierkörper von Tieren, die aus der ganzen Schweiz stammen, werden auf diverse Rückstände untersucht. Dies geschieht einerseits innerhalb des NKP und andererseits in einem kantonalen Rückstandsuntersuchungsprogramm. Hinzu kommen einzelne Verdachtsabklärungen. Die Tabellen 30 und 31 zeigen die Anzahl der Untersuchungen, die angewendeten Untersuchungsmethoden und die positiven Ergebnisse.

Abbildung 30: Untersuchungen von Schlachttierkörpern auf AB-Rückstände

Tierart	Screening ¹ LC-MS / MS oder ELISA		Vierplatten-Test		Total Proben		Davon positiv ^{1,2}	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
	Kuh/Rind/Kalb	114	164	37	46	151	210	1
Schwein	39	41	7	7	46	48	0	0
Schaf	7	4	0	0	7	4	0	0
Total	160	209	44	53	204	262	1	2

¹ Positiv heisst, dass die erlaubte Höchstkonzentration im Lebensmittel überschritten ist.

² Bei Mängeln erfolgten weitere Abklärungen im Herkunftsbestand und allenfalls weitere Massnahmen.

Abbildung 31: Untersuchungen von Schlachttierkörpern auf Medikamenten- und andere Rückstände

Tierart	Weitere Proben ¹		Davon positiv ²	
	2017	2016	2017	2016
Kuh/Rind/Kalb	234	159	0	0
Schwein	89	103	0	0
Schaf	30	18	0	0
Total	353	280	0	0

¹ Diese Proben umfassen Untersuchungen auf Beta-Agonisten, Steroide/Gestagene/Hormone, Stilbene, Mykotoxine (Resorcylsäure-Lactone/Zearalenon), Thyreostatika, Schwermetalle (Cadmium, Blei, Quecksilber), Carbamate, Organophosphate, Organochlorverbindungen.

² Bei Mängeln erfolgten weitere Abklärungen im Herkunftsbestand und allenfalls die Überbindung der Untersuchungskosten.

06

Tierschutz- strafverfahren

Seit 2011 nimmt das Veterinäramt in Tierschutzstrafverfahren aktiv Parteirechte wahr. Bis 2016 stieg die Zahl neuer Tierschutzstrafverfahren im Kanton Zürich stetig: von 236 Fällen (2011) auf 558 (2016). Im Berichtsjahr hingegen ist ein Rückgang auf 360 Fälle zu verzeichnen. Die Entwicklung bei der Zahl rechtskräftiger Verurteilungen wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung ist analog: Von anfänglich 178 Fällen (2011) stieg die Zahl kontinuierlich bis auf 435 (2016). Im Berichtsjahr wurden 275 rechtskräftige Verurteilungen erfasst.

6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 erhielt das Veterinäramt neu Kenntnis von insgesamt 360 Tierschutzstrafverfahren, was einem Rückgang von einem Drittel gegenüber dem Vorjahr entspricht. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf die Abschaffung des SKN auf Bundesebene zurückzuführen.

Vorfälle mit Hunden

Entsprechend hat auch die Zahl der Delikte mit Hunden im Schnittbereich Tierschutz/Sicherheit abgenommen. Dort sank sie von 301 auf 135 Fälle. Fanden 2016 noch die meisten Verstösse im Zusammenhang mit der bundesrechtlich vorgeschriebenen Hundeausbildung (SKN) statt, so betrafen sie im Berichtsjahr hauptsächlich Verstösse gegen die Pflichten als Hundehalterin oder Hundehalter.

Heimtiere

Im Bereich Heimtiere wurden 78 Fälle (2016: 105) erfasst, wobei die Strafverfahren gegen Hundehalterinnen und -halter mit 48 Fällen (2016: 72) trotz des deutlichen Rückgangs erneut den grössten Teil ausmachten. Auffallend war auch die Zunahme der Fälle bei den Ziervögeln von 4 auf 14 Fälle innert Jahresfrist. Im gleichen Zeitraum sank die Zahl der Fälle, die Katzen betrafen, von 22 auf 12. Die restlichen Fälle betrafen private Haltungen von Kaninchen, Meerschweinchen und anderen Kleinsäugetern, Zierfischen, Reptilien und Amphibien.

Nutztiere

Bei den Nutztieren war ein Rückgang der Tierschutzstrafverfahren von 34 (2016) auf 22 im Berichtsjahr zu verzeichnen. Entsprechend haben sich die Fallzahlen bei Haltungen von Rindern, Schafen und Ziegen halbiert und bei der Haltung von Geflügel um 75% verringert.

Umgang mit Tieren

Die Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren» blieb mit 98 Fällen (2016: 96) konstant hoch. Hervorzuheben sind Fälle im Umgang mit Rindern (v.a. Verstösse beim Schlachtviehtransport), wo sich die Zahl der Fälle innert Jahresfrist fast verdreifachte. Die Zahl der Fälle betreffend den Umgang mit Fischen (v.a. von Anglern) sank im selben Zeitraum um ein Drittel.

Die restlichen Tierschutzstrafverfahren betrafen bewilligungspflichtige Tierhaltungen, den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren (wie Hundesitting) sowie Versuchstiere.

Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren»

Bei diesen Strafverfahren ist nicht die Tierhalterin bzw. der Tierhalter beschuldigte Person. Vielmehr wird verantwortlichen Dritten ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber Tieren vorgeworfen. Hierzu zählen u. a.:

- Verstösse gegen Transportbestimmungen für Schlachttiere (hierzu gehören auch die Fälle, in denen der Tierhalter seine eigenen Tiere befördert)
- Verstösse gegen die Bestimmungen betreffend den Umgang mit Fischen (z. B. beim Fischen oder durch Gewässerverschmutzungen)
- Verstösse von Personen gegenüber Wildtieren (z. B. Fahrzeuglenkerinnen und -lenker im Umgang mit angefahrenen Wildtieren, Personen im Umgang mit Fledermäusen, Rehen, Füchsen oder schadenstiftenden Wildschweinen).

Abbildung 32: Neue Strafverfahren nach Fachprozessen und betroffenen Tierarten/-gruppen¹

Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Vorfälle mit Hunden ³		Heimtierhaltung ⁴		Bewilligungspflichtige Haltungen und Umgänge mit Tieren ⁵		Umgang Dritter mit Tieren ⁶		Tierversuche und Versuchstierhaltung ⁷		Total
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	
Rind	10	19	-	-	-	-	-	-	26	10	0	0	36
Schaf/Ziege	5	11	-	-	0	0	-	-	4	4	0	0	9
Schwein	1	1	-	-	-	-	-	-	7	6	0	0	8
Pferd	5	3	-	-	-	-	-	-	2	2	0	0	7
Hund	-	-	135	301	48	72	13	9	18	20	0	0	214
Katze	-	-	-	-	12	22	3	1	6	3	0	0	21
Andere Säugetiere	1	2	-	-	15	8	4	6	1	3	0	2	21
Vögel	2	8	-	-	14	4	0	2	3	5	0	0	19
Reptilien / Amphibien	-	-	-	-	3	7	5	4	0	0	0	0	8
Fische	0	1	-	-	1	2	2	5	24	37	0	0	27
Freilebende Wildtiere	-	-	-	-	-	-	-	-	7	7	0	0	7

¹ Die Gesamtzahl der Tierart/-gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.

² Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV). Unter «andere Säugetiere» werden hier Kaninchen, Esel oder Neuweltkameliden (d.h. Alpakas, Lamas) aufgeführt. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.

³ Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, sofern ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird (d.h. Art. 28 Abs. 3 TSchG, Art. 77 TSchV).

⁴ Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.

⁵ Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.

⁶ Meint Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird.

⁷ Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden

6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen

Im Berichtsjahr erhielt das Veterinäramt Kenntnis von 274 (2016: 435) rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verletzung des Tierschutzrechts. Sie umfassen Verfahren, die teilweise im Berichtsjahr, teilweise schon früher eröffnet wurden. Der Grossteil der Strafbefehle (237; 2016: 372) erging durch Statthalterämter. Die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft stellte zusätzlich 24 Strafbefehle (2016: 55) aus. Dieser deutliche Rückgang ist v. a. auf die Abschaffung des SKN auf Bundesebene zurückzuführen.

Damit ist auch die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen um über ein Drittel zurückgegangen und die Zahl der Einstellungen (lex mitior) nahm um 10% zu (42; 2016: 38).

Abbildung 35: Im Berichtsjahr abgeschlossene Strafverfahren nach Erledigungsart

	Total ¹	Davon Fälle im Vorjahr bekannt geworden	Davon Fälle, die zwei oder mehr Jahre vor dem Berichtsjahr bekannt wurden
Verurteilungen	274	103	10
– davon Strafbefehle STH	237	90	5
– davon Strafbefehle STA	24	4	1
– davon Urteile BZ	10	6	4
– davon Urteile OG ²	3	3	0
Freisprüche	1	–	–
Einstellungsverfügungen	42	–	–
Nichtanhandnahmeverfügungen	10	–	–
Überweisungen von STH an STA	1	–	–
Überweisungen an andere Kantone	0	–	–

¹ Diese Anzahl umfasst nur die dem Veterinäramt im Berichtsjahr bekannt und auch rechtskräftig gewordenen Verfahren, d. h. bis zum 31. März des Folgejahres ist dem Veterinäramt nicht bekannt geworden, dass dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

² Entscheide des Obergerichts, die nicht zu einem Sachurteil führen (z. B. Gutheissung von Beschwerden des Veterinäramts gegen Einstellungsverfügungen der STH oder STA), sind nicht hier, sondern nur in der Gesamtzahl der Verurteilungen erfasst.

6.3 Einstellungsverfügungen

Wie schon im Vorjahr erfolgte knapp die Hälfte der Einstellungen in Fällen mit Hunden (18 von 42; 2016: 16 von 38), wenn auch zum Teil aus anderen Gründen. Denn mit der Abschaffung des SKN auf Bundesebene wurden die pendenten Verfahren wegen Verstössen gegen die SKN-Ausbildungspflicht eingestellt. Oft waren es aber auch Fälle, in denen die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe nicht erwiesen waren (z. B. bei Widerruf der Aussage durch die anzeigeerstattende Person oder bei widersprüchlichen Aussagen der anzeigeerstattenden Person und der Tierhalterin bzw. des Tierhalters) oder strafrechtlich relevantes Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen bzw. kein anklagebegründender Tatverdacht erhärtet werden konnte (z. B. mangels Beweisbarkeit der behaupteten Misshandlung oder Schläge). In Fällen mit Nutztieren wurden keine Strafverfahren eingestellt.

Im Berichtsjahr bekannt gewordene, noch hängige Strafverfahren

In den 360 dem Veterinäramt im Berichtsjahr neu zur Kenntnis gelangten Tierschutzstrafverfahren waren bis zum Stichtag (31. März des Folgejahres) noch 169 Fälle per 31. Dezember 2017 pendent. Im Vorjahr waren es 209 von 558 neuen Verfahren.

Abbildung 33: Im jeweiligen Jahr neu eröffnete und Ende Jahr noch hängige Strafverfahren

	2017	2016	2015	2014
Neu eröffnete Strafverfahren	360	558	509	444
Noch hängig	169	209	136	152
– bei STH	117	170	94	93
– bei STA	52	34	42	56
– Urteil ausstehend	0	5	0	3

Aus früheren Jahren nicht erledigte Strafverfahren

Zusätzlich steht allerdings in folgenden in den Vorjahren (2012–2016) bekannt gewordenen Strafverfahren bis zum Stichtag (31. März des Folgejahres) immer noch ein Entscheid aus oder ist zumindest dem Veterinäramt bis dato nicht bekannt. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass die Strafverfolgung von Übertretung durch die STH nach fünf Jahren verjährt (Art. 29 TSchG).

Abbildung 34: Ende 2017 noch hängige Strafverfahren nach Eröffnungsjahr

	2016	2015	2014	2013	2012
Total	65	37	20	31	25
– bei STH	40	19	16	20	6
– bei STA	25	18	4	11	19
– Urteil BZ ausstehend	0	0	0	0	0
– Urteil OG ausstehend	0	0	0	0	0

Abbildung 36: Eingestellte Verfahren und Anzahl Verurteilungen nach Tierart und -gruppe¹

Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Vorfälle mit Hunden ³		Heimtierhaltung ⁴		Bewilligungs- pflichtige Haltungen und gewerbsmäßiger Umgang mit Tieren ⁵		Umgang Dritter mit Tieren ⁶		Tierversuche und Versuchs- tierhaltung ⁷		Total	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016		
Rind	0/8	2/15	-	-	-	-	-	-	1/23	0/7	0/0	0/0	1/31	2/22
Schaf/Ziege	0/5	1/14	-	-	0/0	0/0	-	-	2/1	1/3	0/0	0/0	2/6	2/17
Schwein	0/2	0/2	-	-	-	-	-	-	0/5	0/4	0/0	0/0	0/7	0/6
Pferd	0/2	0/8	-	-	-	-	-	-	1/0	1/2	0/0	0/0	1/2	1/10
Hund	-	-	18/123	16/234	4/29	9/61	3/9	0/11	7/9	2/11	0/0	0/0	32/170	27/317
Katze	-	-	-	-	2/9	1/21	0/3	0/2	1/2	2/0	0/0	0/0	3/14	3/23
andere Säugetiere	0/0	0/5	-	-	1/7	1/8	0/2	0/7	1/0	1/0	0/2	0/2	2/11	2/22
Vögel	0/0	0/8	-	-	2/8	0/5	0/1	0/2	0/4	0/2	0/0	0/0	2/13	0/17
Reptilien / Amphibien	-	-	-	-	0/0	0/7	0/4	0/3	0/0	0/0	0/0	0/0	0/4	0/10
Fische	0/0	0/1	-	-	1/1	0/2	0/1	0/5	1/23	1/24	0/0	0/0	2/25	1/32
Freilebende Wildtiere	-	-	-	-	-	-	-	-	1/5	0/6	0/0	0/0	1/5	0/6

¹ Die Gesamtzahl der Tierart/-gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann. Die einzelnen Angaben sind unterteilt in x/y: Anzahl der Einstellungen / Anzahl der Verurteilungen.

² Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV). Unter «andere Säugetiere» werden hier Kaninchen, Esel oder Neuweltkameliden (d. h. Alpakas, Lamas) aufgeführt. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.

³ Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, sofern ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird (d. h. Art. 28 Abs. 3 TSchG, Art. 77 TSchV).

⁴ Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.

⁵ Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.

⁶ Meint Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird.

⁷ Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden

07

Glossar

AB	Antibiotika
ALN	Amt für Landwirtschaft und Natur
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAB	Berufsausübungsbewilligung
BZ	Bezirksgerichte
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BVD	Bovine Virus Diarrhoe (Rinderdurchfall)
CAE	Caprine Arthritis Encephalitis der Ziegen
EBL	Enzootische Bovine Leukose
ELISA	Enzyme-Linked Immunosorbent Assay (antikörperbasiertes Verfahren zum Nachweis von Proteinen)
EU	Europäische Union
GesG	Gesundheitsgesetz
HuG	Hundegesetz des Kantons Zürich
HuV	Hundeverordnung des Kantons Zürich
IBR	Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (Buchstabenseuche der Rinder)
IDG	Gesetz über den Informations- und Datenschutz
KOrg	Kontrollorganisation
LC-MS/MS	Liquid-Chromatographie-Massenspektrometrie/Massenspektrometrie (Verfahren zum Nachweis von Rückständen)
NKP	Nationaler Kontrollplan
OG	Obergericht
SKN	Sachkundenachweis
STA	Staatsanwaltschaft und Jugendstaatsanwaltschaft
StAR	Nationale Strategie Antibiotikaresistenzen
STH	Statthalterämter
STMZ	Schweizerische Tiermeldezentrale
TAM	Tierarzneimittel
TVD	Tierverkehrsdatenbank
TSchG	Eidgenössisches Tierschutzgesetz
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung
Veta	Veterinäramt Zürich
VHK	Virale hämorrhagische Krankheit des Kaninchens
VKKL	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben
ZBV	Zürcher Bauernverband